

# **Kommentierte Fassung der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV)**

Stand: 23. November 2022

## **§ 1 Eigenverantwortliches Handeln in der Pandemie**

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer medizinischen Maske, insbesondere in Innenräumen und in Gedrängesituationen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen.

(2) Bei privaten Zusammenkünften wird empfohlen, die räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden zu treffen. In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(3) Bei akuten Atemwegssymptomen sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

(4) Personen, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben, sollen persönliche Begegnungen mit Angehörigen anderer Haushalte für einen Zeitraum von mindestens fünf Tagen reduzieren, insbesondere, wenn sie über keinen ausreichenden Immunstatus aufgrund Impfung oder Genesung verfügen; eine tägliche Testung wird empfohlen. Gleiches gilt für sonstige enge Kontaktpersonen infizierter Personen.

Jeder und jede Einzelne ist angehalten, unangemessene Infektionsrisiken eigenverantwortlich zu vermeiden und sich selbst und andere bestmöglich und situationsangemessen zu schützen. Dabei bleiben Masken das beste Mittel, um die Zahl der Neuinfektionen zu verringern: Vor allem in Innenräumen ist es weiter sinnvoll, bei Begegnungen Maske zu tragen und sich vorher zu testen. Das gilt ganz besonders, wenn man ältere oder vorerkrankte Personen trifft, die bei einer Infektion mit einem schweren Verlauf rechnen müssen. Auch das regelmäßige Lüften von Innenräumen bleibt eine einfache und effektive Maßnahme, um die Ansteckungsgefahr zu verringern.

Die Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz sind weiterhin zu beachten; nähere Hinweise hierzu finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

### **Zum Schulbetrieb**

Schülerinnen, Schüler und Studierende an Schulen, die mit einer mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person in einem Haushalt leben oder sonstige enge Kontaktperson einer infizierten Person sind, sind durch die Aufforderung zur Kontaktreduzierung nach Abs. 4 nicht von der Pflicht zur Unterrichtsteilnahme befreit.

Die Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb ist seit dem 1. Mai 2022 nicht mehr davon abhängig, dass ein Testnachweis nach § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes oder das negative Ergebnis eines in der Schule vorgenommenen Antigen-Selbsttests vorliegt. Das Land stellt den Schülerinnen, Schülern und Studierenden sowie den Lehrkräften und weiteren in den Schulen Tätigen wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung, sofern sie – oder im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler deren Eltern – es wünschen; die Verwendung dieser Tests ist freiwillig.

## **§ 2 Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs**

(1) Eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) ist zu tragen

1. von Fahrgästen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs; das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) wird empfohlen,
2. von dem Kontroll- und Servicepersonal sowie dem Fahr- und Steuerpersonal in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht

1. für Kinder unter 6 Jahren,
2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine der in Abs. 1 genannten Masken tragen können,
3. für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,
4. für das Personal nach Abs. 1 Nr. 2, soweit anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

**Es besteht keine generelle Maskenpflicht in Innenräumen.** Auch in Schulen, Hochschulen und anderen Ausbildungseinrichtungen gilt keine allgemeine Maskenpflicht. Betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen können unabhängig davon auf Grundlage der anzustellenden Gefährdungsbeurteilung eine Maskenpflicht vorsehen; nähere Hinweise hierzu finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

**In den Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs muss für die Dauer des Aufenthalts grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden.** Das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil wird empfohlen.

Für die Verkehrsmittel des Luftverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs gilt die bundesrechtliche Anordnung der Maskenpflicht nach § 28b IfSG. Für den Luftverkehr besteht keine Maskenpflicht.

Keine Maskenpflicht besteht an Haltestellen, in Bahnhöfen sowie in den Fahrzeugen des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passagierschiffen und -fähren, und während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten.

## **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können, haben dies gegenüber Behörden durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art der Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Sollte sich das Attest auf FFP2-Masken beziehen, ist eine OP-Maske zu tragen. Die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung muss in der Bescheinigung nicht benannt werden. Da private Stellen nach eigener Einschätzung über die Zulassung von Personen befinden können, empfiehlt es sich, auch hier ein ärztliches Attest mitzuführen.

## **Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (§ 28b IfSG) besteht**

- FFP2-Maskenpflicht in (Zahn-) Arztpraxen, psychotherapeutischen Praxen, Praxen aller sonstigen Heilberufe, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdiensten.
- FFP2-Maskenpflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit. Der gültige Testnachweis ist Voraussetzung zum Betreten bzw. Tätigwerden in der Einrichtung.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg.html>

### **§ 3 Verpflichtung zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus**

(1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher dürfen Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie über einen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes verfügen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beschäftigte nach Satz 1 müssen den Testnachweis abweichend von § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes mindestens dreimal pro Kalenderwoche vorlegen. Die Einrichtungen nach Satz 1 sind verpflichtet, für alle Beschäftigten sowie alle Besucherinnen und Besucher Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzubieten.

(2) Die Nachweispflichten eines Testes nach Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes gelten nicht für Personen, die bei Notfalleinsätzen oder hoheitlich tätig werden sowie für Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum oder als notwendige Begleitperson betreten. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen oder Erleichterungen gestatten für

1. engste Familienangehörige, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess,
2. Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 22a Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes verfügen.

Die Einrichtung darf zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 2 die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten; die Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 2 nicht mehr benötigt werden. § 20a des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

#### **Die Testpflicht besteht**

- für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen oder Spätaussiedlern; untergebrachte Personen sind keine Besucherinnen oder Besucher. Der gültige Testnachweis ist Voraussetzung zum Betreten bzw. Tätigwerden in der Einrichtung. Es besteht eine Verpflichtung der Einrichtungen zum Testangebot;
- Ausnahmen für Geimpfte und Genesene sowie aus sozialetischen Gründen sind weiterhin möglich. Solche Gründe liegen auch vor bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Diese Ausnahmen können auch für die von § 28b Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSG erfassten Einrichtungen (Krankenhäuser, vergleichbare Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime sowie Beschäftigte ambulanter Pflegedienste) zugelassen werden.

Aufgrund des **Infektionsschutzgesetzes des Bundes (§ 28b IfSG)** besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit. Der gültige Testnachweis ist Voraussetzung zum Betreten bzw. Tätigwerden in der Einrichtung. Beschäftigte ambulanter Pflegedienste, die ihre Tätigkeit von zu Hause aus antreten, dürfen sich dort ohne Überwachung Testen. Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen können vorgesehen werden (s.o.).

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg.html>

#### **§ 4 Verhalten bei positivem Test-Ergebnis**

(1) Personen, bei denen auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachgewiesen ist, sind für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests verpflichtet, außerhalb der eigenen Häuslichkeit eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) oder eine Atemschutzmaske (FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) zu tragen. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht

1. im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder der Mindestabstand ausschließlich zu anderen positiv getesteten oder zu haushaltsangehörigen Personen unterschritten wird,
2. in Innenräumen, in denen sich keine anderen oder ausschließlich positiv getestete Personen oder Personen des gleichen Haushalts aufhalten;

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Es wird dringend empfohlen, nach Ablauf der fünf Tage weiterhin eine Maske zu tragen, bis mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, höchstens jedoch für weitere fünf Tage.

(2) Im Falle einer symptomatischen Infektion wird Personen nach Abs. 1 Satz 1 dringend empfohlen, sich für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests in der eigenen Häuslichkeit abzusondern und dort keinen Besuch zu empfangen und die Absonderung erst zu beenden, wenn mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht oder zehn Tage nach dem ersten Test vergangen sind.

(3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 ist für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 sowie § 35 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine berufliche Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen untersagt. Sie dürfen diese Tätigkeit erst dann wiederaufnehmen, wenn dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30); die Testung darf frühestens am fünften Tag nach Vornahme des ersten positiven Tests erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlern, in Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünften sowie in sonstigen Massenunterkünften; innerhalb der ersten zehn Tage nach Vornahme des zugrundeliegenden ersten Tests soll die Tätigkeit erst dann wiederaufgenommen werden, wenn seit 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt.

(4) Für Personen nach Abs. 1 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ein Betretungsverbot in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie in Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlern, in Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünften sowie in sonstigen Massenunterkünften. Es wird dringend empfohlen, die Einrichtungen nach Ablauf des Zeitraums von fünf Tagen erst dann wieder zu betreten, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht oder zehn Tage seit dem zugrundeliegenden ersten Test vergangen sind. Satz 1 und 2 gelten nicht

1. für Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden,
2. für zwingend notwendige Begleitpersonen im Rahmen einer medizinischen Behandlung,
3. für die Sterbebegleitung sowie
4. für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages zwingend erforderlich ist.

(5) Ergibt eine nach positivem Antigen-Test durchgeführte Testung mittels Nukleinsäurenachweis, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, entfallen die Verpflichtungen und Empfehlungen nach den Abs. 1 bis 4.

(6) Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe von den Anordnungen nach Abs. 1, 3 und 4 befreien sowie Auflagen oder weitergehende Maßnahmen anordnen.

### **Abs. 1 Isolationsersetzende Maßnahmen**

Ab 23. November 2023 besteht keine Pflicht mehr zur Selbstisolation nach einem positiven Testergebnis auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. Bereits begonnene Absonderungen können beendet werden.

Anstelle der bisherigen Isolationsanordnung tritt die Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen gegenüber Personen, die nicht zum gleichen Haushalt gehören und die ihrerseits nicht nachweislich positiv auf SARS-CoV-2 getestet sind.

Für fünf Tage nach dem Tag des positiven Testergebnisses besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Atemschutzmaske außerhalb der eigenen Häuslichkeit, in geschlossenen Räumlichkeiten und im Freien, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Eine Maske muss nicht getragen werden, wenn ein Kontakt ausschließlich zu Angehörigen des eigenen Haushalts oder zu anderen nachweislich positiv getesteten Personen besteht. Von dieser Maskenpflicht sind Kinder unter sechs Jahren sowie Personen ausgenommen, die aus gesundheitlichen Gründen oder zur Verständigung mit anderen Personen keine Maske tragen können.

Die Maskenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des ersten positiven Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 unabhängig von der Art des Tests. Sie endet mit dem Ablauf des fünften auf die Vornahme des ersten positiven Tests folgenden Tages. Es wird empfohlen, über die vorgeschriebenen fünf Tage hinaus eine Maske zu tragen, solange nicht für 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

### **Abs. 2**

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen wird bis zum Ablauf von fünf Tagen nach dem Tag des positiven Tests eine freiwillige Selbstisolation dringend empfohlen. Die Selbstisolation sollte erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit, spätestens zehn Tage nach dem ersten positiven Test beendet werden.

Studierenden an **Schulen**, Schülerinnen und Schülern, bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen ist, wird unabhängig davon, ob Symptome vorliegen, dringend empfohlen, nicht am schulischen Präsenzbetrieb und insbesondere nicht an Schulfahrten mit Übernachtungen teilzunehmen. Nehmen sie gleichwohl teil, haben sie nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 und 2 eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske zu tragen; dies gilt dann insbesondere auch bei musik- oder sportpraktischen Übungen oder im Fach Darstellendes Spiel. Zur Nahrungsaufnahme darf die Maske abgenommen werden; dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Mit SARS-CoV-2 infizierte Schülerinnen, Schüler und Studierende an Schulen sind bei Symptomfreiheit maximal fünf Tage vom Präsenzunterricht befreit. Lagen Symptome vor, endet die Befreiung frühestens nach fünf Tagen, wenn 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt, spätestens jedoch nach 10 Tagen. Sie



haben am Distanzunterricht teilzunehmen, solange sie nicht krankgemeldet sind. Die Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Studierenden die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren. Es genügt die Erklärung, dass die betreffende Person positiv getestet wurde.

### **Abs. 3**

Im Fall einer Infektion gilt ein **Tätigkeitsverbot** in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, soweit dabei Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder zu pflegenden Personen besteht. Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sind:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulante Operationen,
- Entbindungs- Dialyse- Reha- und sonstige Behandlungseinrichtungen,
- Arzt-, Zahnarzt-, psychotherapeutische und sonstige humanmedizinische Praxen,
- Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdiensts mit Behandlungs- oder Untersuchungsaufgaben,
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
- voll- und teil stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- ambulante Pflegedienste.

Die Tätigkeit darf nach Ablauf von fünf Tagen erst wiederaufgenommen werden, wenn nachweislich keine ansteckende Infektion mehr vorliegt (negativer professioneller Antigentest oder PCR-Test mit CT-Wert über 30). Das Testergebnis muss dem zuständigen Gesundheitsamt vorliegen. Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach der erstmaligen Feststellung der Infektion erfolgen.

In Einrichtungen zur Unterbringung einer Vielzahl von Personen besteht für fünf Tage nach dem Tag des positiven Tests ein entsprechendes Tätigkeitsverbot. Es wird empfohlen, binnen zehn Tagen nach dem Tag des positiven Tests die Tätigkeit erst wiederaufzunehmen, wenn seit 48 Stunden Symptombefreiheit besteht.

Betroffene Einrichtungen sind:

- Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern
- Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünfte
- sonstige Massenunterkünfte

#### **Abs. 4**

In Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen zur Unterbringung einer Vielzahl von Personen besteht zum Schutz der dort befindlichen Personen für fünf Tage nach dem Tag eines positiven Tests auf SARS-CoV-2 ein **Betretungsverbot**.

Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sind:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulante Operationen,
- Entbindungs- Dialyse- Reha- und sonstige Behandlungseinrichtungen
- Arzt-, Zahnarzt-, psychotherapeutische und sonstige humanmedizinische Praxen
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit Behandlungs- oder Untersuchungsaufgaben
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- voll- und teil stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- ambulante Pflegedienste

Einrichtungen zur Unterbringung einer Vielzahl von Personen sind:

- Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern, von vollziehbar Ausreisepflichtigen und von Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern
- Obdachlosen- und Wohnungslosenunterkünfte
- sonstige Massenunterkünfte)

Das Betretungsverbot gilt nicht für:

- Personen, die in der Einrichtung betreut, gepflegt oder untergebracht sind oder sollen
- für zwingend notwendige Begleitpersonen (insbesondere Elternteile, Betreuer) im Rahmen einer medizinischen Behandlung
- für die Sterbebegleitung
- für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz

#### **Abs. 5**

Die Schutzmaßnahmen enden bereits vor Ablauf von fünf Tagen, wenn ein PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 nach einem positiven Antigen-Schnelltest nicht bestätigt.

#### **Abs. 6**

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall individuelle Anordnungen treffen. Dies gilt insbesondere für die Beschäftigung infizierter Personen bei Personalmangel sowie für die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälten, Seelsorgerinnen und Seelsorgern oder im Rahmen des Aufgabenkreises der in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Stellen in Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten.

## **§ 5 Zuständigkeiten**

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 4 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Zuständige Behörde für die Anordnung von Testpflichten in Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen und Maßregelvollzugseinrichtungen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c des Infektionsschutzgesetzes ist die jeweilige Anstalt oder Einrichtung.

(2) Die Befugnis der örtlich zuständigen Behörden zu weitergehenden Anordnungen nach § 28b Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes sowie zu individuellen Schutzmaßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 sowie die Schließung von Einrichtungen und Betrieben im Einzelfall nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

**Siehe auch die Vollzugshinweise der Landesregierung, auch zu den Ordnungswidrigkeiten nach § 6.**

## Kontaktadressen

<https://corona.hessen.de>

### **Bürgertelefon Hessen/Hotline**

**Hessenweite Hotline** für Fragen, Anliegen und Informationen

zum Corona-Virus: ☎ **0800-555 4666**

Fragen zu **Gesundheit und Quarantäne** beantworten wir **montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr**.

Fragen zum **Corona-Virus** beantworten wir **montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr**  
**freitags 8 bis 15 Uhr**.

**Aus dem Ausland** wählen Sie bitte:

☎ **+49 611 32 111 000**

Sie können uns Ihre Fragen auch mailen:

**buergertelefon@stk.hessen.de**